



# Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten der Stadt Oestrich-Winkel

## Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

§§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2024 (GVBl. 2024 Nr. 52)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Stadtteil Hallgarten ein Freibad als öffentliche Einrichtung.

## § 2 Gebührenerhebung

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren (Endpreise) betragen:

### 1. Kinder und Jugendliche (bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind frei.

|             |            |                     |
|-------------|------------|---------------------|
| Einzelkarte | 2,50 Euro  | (vorher 2,00 Euro)  |
| Zehnerkarte | 21,00 Euro | (vorher 17,00 Euro) |
| Jahreskarte | 50,00 Euro | (vorher 40,00 Euro) |

### 2. Erwachsene

|             |            |                     |
|-------------|------------|---------------------|
| Einzelkarte | 4,50 Euro  | (vorher 4,00 Euro)  |
| Zehnerkarte | 38,00 Euro | (vorher 34,00 Euro) |
| Jahreskarte | 90,00 Euro | (vorher 80,00 Euro) |

### 3. Familienjahreskarten

|                                      |             |                      |
|--------------------------------------|-------------|----------------------|
| 1 Erwachsener und 1 Kind             | 120,00 Euro | (vorher 100,00 Euro) |
| 1 Erwachsener und 2 oder mehr Kinder | 170,00 Euro | (vorher 140,00 Euro) |
| 2 Erwachsene und 1 Kind              | 210,00 Euro | (vorher 180,00 Euro) |
| 2 Erwachsene und 2 oder mehr Kinder  | 240,00 Euro | (vorher 200,00 Euro) |

### 4. Schwerbehinderte (über 50 %)

|             |            |
|-------------|------------|
| Einzelkarte | 2,50 Euro  |
| Zehnerkarte | 21,00 Euro |
| Jahreskarte | 50,00 Euro |

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.



~~Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise. Beim Schwimmbadbesuch einer/eines Schwerbehinderten erhält dessen anerkannte Begleitperson freien Eintritt.~~

#### **5. Inhaber einer Ehrenamtscard**

|             |            |
|-------------|------------|
| Einzelkarte | 2,50 Euro  |
| Zehnerkarte | 21,00 Euro |
| Jahreskarte | 50,00 Euro |

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

~~Inhaber einer Ehrenamtscard erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise.~~

#### **6. Aktive Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel**

|             |            |
|-------------|------------|
| Einzelkarte | 2,50 Euro  |
| Zehnerkarte | 21,00 Euro |
| Jahreskarte | 50,00 Euro |

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

~~Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50% auf die Jahreskarte.~~

#### **7. Studierende und in Ausbildung (ab dem 18. Lebensjahr)**

|             |            |
|-------------|------------|
| Einzelkarte | 3,50 Euro  |
| Zehnerkarte | 30,00 Euro |
| Jahreskarte | 70,00 Euro |

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

~~Schüler/innen, Studierende und Auszubildende erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 25 % auf die regulären Preise. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.~~

#### **§ 4 Badeordnung**

Die Benutzer des Freibades haben die Badeordnung zu beachten. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten vom 22.12.2021 außer Kraft.



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

**Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister